

»Vor 100 Jahren: »Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.«

Prof. Dr. Michael Kittner, Hanau¹

Die Überschrift enthält den vollständigen Text eines Gesetzes vom 22. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt, S. 423). Einige Jahre zuvor wäre dieses wohl kürzeste arbeitsrechtliche Gesetz in der deutschen Geschichte eine Sensation gewesen. Nun, im fünften Jahre des – damals noch nicht so benannten – Ersten Weltkrieges löste es nur noch müdes Achselzucken aus. Dabei handelte es sich, ein halbes Jahr vor der wirklichen Abdankung des Kaisers *Wilhelm II.*, um nichts weniger als die »Abdankung« des Inbegriffs der kaiserstaatlichen Repression gegen die Gewerkschaften.

1. Koalitionsfreiheit mit Widerhaken

Außer Spezialisten für Arbeitsrechts- und Sozialgeschichte des Kaiserreichs dürften heute nur noch wenige die beiden für dessen Koalitionsrecht geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung von 1869 kennen.

»§ 152

(1) Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

(2) Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine andere Strafe eintritt.«

Damit hatte der Norddeutsche Bund die bis dahin geltenden Koalitionsverbote für das Gros der gewerblich tätigen Arbeitnehmer aufgehoben (die GewO galt anschließend unverändert weiter im Deutschen Reich).² Das Projekt selbst war von liberalen Politikern seit 1862 im preußischen Abgeordnetenhaus betrieben worden.³ Dann setzte sich *Bismarck* selbst an die Spitze dieser Initiative, um die Arbeiter für seinen Staat zu gewinnen. Er wäre aber nicht der *Bismarck* gewesen, als den wir ihn kennen, hätte er das vorbehaltlos getan. Nach dem unmittelbaren Vorbild des sächsischen Gewerbegezes von 1861 (§§ 53 und 71) und entsprechenden Regelungen in Großbritannien 1824 und Frankreich 1864 wurden die zivilrechtliche Unverbindlichkeit der Vereinigungen⁴ angeordnet und »für alle Fälle« obrigkeitliche Repressions-

Instrumente vorgehalten. Schon damals kritisierten Liberale und Sozialdemokraten dies als »Sonderstrafrecht« gegen Arbeiter, das wegen seiner unklaren Tatbestände im Ergebnis doch wieder auf ein Koalitionsverbot hinaus laufen könnte.

Die Aufhebung des Koalitionsverbots war seitens der Regierung und der Unternehmer von einem sich aus mehreren Quellen speisenden Irrtum befördert worden, dass es »so schlimm nicht kommen werde«. Darin sahen sie sich gleich nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses getäuscht. Unmittelbar nach Ende des deutsch-französischen Krieges 1871 kam es zu einer auffälligen Häufung von Streiks, wobei nicht so recht klar war, ob sie hauptsächlich aus ihrer erstmaligen Legalität oder dem wirtschaftlichen Hintergrund der damaligen »Gründerzeit« resultierten. Wahrscheinlich wirkte beides. Für Regierung und Unternehmer war aber klar: Das durfte so nicht weitergehen!

2. »Roll back« mit Klassenrecht

So begann praktisch unmittelbar nach Gründung des Deutschen Reiches ein »roll back« des wirtschaftlichen und politischen Establishments. Dabei verschränkte sich der Kampf gegen die Gewerkschaften ideologisch und praktisch mit dem Kampf des kaiserlichen Regimes gegen die Sozialdemokratie. Für die Haltung der Unternehmer während des ganzen Kaiserreichs klassisch geworden ist der Ausspruch des langjährigen Geschäftsführers des »Centralverbands Deutscher Industrieller«, Axel Henry Bueck, im Jahre 1911: »Schließen sie sich fest und unerschütterlich zusammen, gewöhnen sie sich an den Gedanken, daß Ihnen ein furchtbarer Kampf aufgezwungen wird, daß Sie, um ihn zu bestehen, gewaltige Opfer bringen müssen, und daß das Ergebnis dieses Kampfes die Niederwerfung und Zertrümmerung der sozialdemokratischen Gewerkschaften sein muß«.⁵

¹ Zum Folgenden eingehend Kittner, Arbeitskampf, 2005.

² Für Landarbeiter, Dienstboten, Eisenbahner, Bergarbeiter, Schiffsleute, und Beschäftigte im öffentlichen Dienst fiel das Verbot erst später: für Bergarbeiter 1883, für alle anderen mit der Novemberrevolution 1918.

³ Vgl. Volkmann, Die Arbeiterfrage im preußischen Abgeordnetenhaus 1848–1869, 1968, S. 148.

⁴ Damit konnten z.B. Gewerkschaften Streikbrecher nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang muss auch gesehen werden, dass Gewerkschaften als nicht-rechtsfähige Vereine keine Rechtspersönlichkeit waren und Vermögen nur über Treuhänder halten konnten, sowie dass der Tarifvertrag als ihr wichtigstes Instrument ohne normative Wirkung für die Mitglieder war. Auf all das bezog sich der berühmte Satz von Philip Lotmar: »Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist noch zu schaffen« (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 15, 63; vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, II/1, 7. Aufl. 1967, S. 117).

⁵ BDI, Hrsg., Der Weg zum industriellen Spitzenverband, 1956, S. 40.

Der gemeinsame Nenner der unmittelbar nach der Reichsgründung einsetzenden Repressionspraxis lautete: Streiks und Boykotts (die damals noch ein verbreitetes Kampfmittel waren) müssen zwar wegen der Koalitionsfreiheit des § 152 GewO hingenommen werden, Existenz und Aktivitäten der Gewerkschaften werden aber mit allen zur Verfügung stehenden polizeilichen und strafrechtlichen Instrumenten zu behindern, am besten zu ersticken, versucht. Ein Kernelement dieses Waffen-Arsenals bildete § 153 GewO. Er wurde auf beiden Handlungsebenen eingesetzt: gegen einzelne Arbeitnehmer und gegen die Gewerkschaften als Ganzes.

Wenn in der Geschichte Beispiele für »Klassenrecht« in lupenreiner Ausprägung gesucht werden, so dürfte § 153 GewO in jeder Liste ganz oben stehen. Es war eine Vorschrift, die gezielt nur Arbeiter treffen sollte. Zwar galt ihr Wortlaut generell für »Vereinigungen«, also auch für solche der Unternehmer. Aber das war bloß eine formale Fassade. Denn mögliche Aktivitäten von Arbeitgebervereinigungen spielten sich typischerweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Schon Adam Smith bemerkte hierzu anlässlich der Diskussion um die entsprechenden britischen Gesetze 1799/1800 sarkastisch: »We seldom, indeed, hear of this combination, because it is the usual, and one may say, the natural state of things which nobody ever hear of.«⁶

Aber die Justiz des Kaiserreichs gab sich mit der praktischen Irrelevanz von Strafdrohungen auch gegen Arbeitgeber nicht zufrieden. Sie nahm sie vielmehr mit Argumenten nahe der Rechtsbeugung explizit davon aus. Der klassische Problemfall betraf den Verruf von Arbeitgebern, die bei einem Streik aus der Kampffront ausscherten, durch ihre Verbandskollegen. Einer dieser Fälle war 1909 vom Reichsgericht zu entscheiden. Ein Schuhmachermeister verlangte Schadensersatz, weil seine Meistereinigung ihn beim Marineamt, einem regelmäßigen Kunden, mit dem Ziel angeschwärzt hatte, keine Marineaufträge mehr zu erhalten. Das RG entschied, dass § 153 GewO nicht anzuwenden sei. Denn: »Wer durch Sonderabkommen mit dem Gegner die Einigkeit zerstört, schädigt die Interessen seiner Standesgenossen aufs schwerste.«⁷ Folglich liege im Verhalten des Verbandes nichts Anstoßiges. Dementsprechend wurden praktisch alle Verhaltensweisen von Arbeitgebern, die dem eigenen Zusammenhalt und dem Kampf gegen Arbeiter und deren Gewerkschaften dienten und die formal eigentlich ein »Verruf« im Sinne des Gesetzes waren, für zulässig erklärt: unparitätische Arbeitsnachweise,⁸ schwarze Listen⁹ oder Vertragsklauseln, mit denen sich Arbeiter zum Verzicht auf Gewerkschaftsmitgliedschaft verpflichteten.¹⁰

Genau das Gegenteil erfuhren Arbeiter im Umgang mit Streikbrechern. Allein die Bezeichnung als solche zog die Bestrafung nach § 153 GewO nach sich. »Arbeitswillige« wurden von der Justiz nicht als Leute angesehen, die ihren Kollegen in den Rücken fielen. Vielmehr war die Gerichtspraxis geprägt von der Grundüberzeugung, »daß das Recht der freien Selbstbestimmung des Arbeiters darüber, ob er arbeiten will, ein Rechtsgut ist, das eines energischen Schutzes in hohem Maße würdig und bedürftig ist.«¹¹

Die »Deutsche Arbeitgeberzeitung« fasste den gesamten Rechtszustand nahezu triumphierend so zusammen: »Man kann es nicht oft genug wiederholen, dass es verboten ist, einen Arbeiter zum Eintritt, aber erlaubt, ihn zum Austritt aus der Organisation zu zwingen (Hervorhebung im Original).«¹²

Alle gegen Arbeiter entschiedenen Fälle machen den eigentlichen »Pfiff« – man könnte auch sagen: die Ranküne – dieser Vorschrift deutlich, die einer Lektüre heute leicht entgeht: Die dort inkriminierten Handlungsweisen – »Drohung«, »Ehrverletzung«, »Verrufserklärung« – waren nämlich im Hinblick auf die Paragrafen des »normalen« Strafrechts nicht strafbar, weil typischerweise nur im Vorfeld »harter« Tatbestände wie z.B. Beleidigung, Nötigung oder Erpressung angesiedelt. Sie wurden es erst durch den Bezug auf die koalitionsbezogene Tätigkeit – und dies nur für Arbeiter! Außerdem war der Strafraum auffällig aggressiv: Gefängnis – nur Gefängnis, keine Geldstrafe¹³ – bis zu 3 Monaten (Strafen auf Bewährung gab es damals noch nicht). Außerdem konnte das Delikt stets auch von Amts wegen angeklagt werden (anders als bei einer Beleidigung, dem typischen Referenzfall des »normalen« Strafrechts).

3. »Verbot der Koalition« durch die (Rechtsprechungs-)Hintertür

Nicht lange nach Reichsgründung setzten Bemühungen ein, den Aufstieg der verhassten Sozialdemokratie und der ihnen verbundenen Gewerkschaften durch Änderung der Gesetze zu bremsen. Das geschah zunächst im ganz großen Maßstab mit dem von 1878 bis 1890 geltenden »Sozialistengesetz«. Es führte zwar anfangs zu erheblichen Rückschlägen für Partei und Gewerkschaften, ließ sie jedoch durch intensive Untergrundarbeit gestärkt dessen Ende überdauern. Danach bemühten sich der Kaiser und sein Umfeld um speziellere gesetzliche Änderungen, um gegen die aus ihrer Sicht ausufernde, sozialdemokratisch infizierte Streikpraxis vorzugehen.

Das mündete in einem gesetzgebungs-politischen Desaster: Auf Veranlassung des ehemaligen Chefs des Großen Generalstabes, Waldersee, beauftragte der Kaiser den Arbeitsminister, Posadowsky, ein neues Gesetz zur Streikbekämpfung vorzubereiten. Er selbst torpedierte freilich derartige Bemühungen fundamental. In einer Tischrede in Bad Oeynhausen am 6. September 1898 ließ er sich zu der Aussage hinreißen, dass jeder, »der einen deutschen Arbeiter, der willig wäre, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern sucht oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden soll.«¹⁴ Damit hatte er das Stich-

⁶ Smith, The Wealth of Nations, 1776 (Neudruck 2003), S. 95.

⁷ RG 8.2.1909, Recht 1909, Nr. 1127.

⁸ RG 17.4.1904, RGZ 57, 418.

⁹ RG 29.5.1902, RGZ 51, 369.

¹⁰ RG 14.10.1909, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 15, 369.

¹¹ Schöffengericht Düsseldorf 12.2.1912, zit. bei Nestriepke, Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetze und Praxis, 1914, S. 117.

¹² »Arbeitgeberzeitung« 14.7.1907.

¹³ In den letzten Vorkriegsjahren wurde bei Verurteilungen wegen Beleidigung in 87 % und sogar wegen gefährlicher Körperverletzung in 66 % aller Fälle auf Geldstrafe entschieden (vgl. Kittner, Arbeitskampf, S. 302).

¹⁴ »Vorwärts«, Nr. 210 vom 8.9.1898; vgl. Ritter, Die Arbeiterbewegung im Wilhelminischen Reich: Die Sozialdemokratische Partei und die Freien Gewerkschaften 1890 – 1900, 1959, S. 39.

wort geliefert. Fortan war nur noch von einer geplanten »Zuchthausvorlage« die Rede, für die es nicht die geringste Chance auf eine parlamentarische Mehrheit gab. Das von der Regierung eingebrachte »Gesetz zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses« wurde am 20. November 1899 in zweiter Lesung mit so großer Mehrheit abgelehnt, dass es nicht einmal mehr zu einer Ausschussberatung kam. An dieser parlamentarischen Konstellation sollte es für arbeitskampfbezogene Gesetzesvorhaben für die Dauer des Kaiserreichs bleiben.

In dieser Situation schlug die Stunde des *Reichsgerichts*. Schon am 8. Oktober 1890, also nur zwei Monate nach Auslaufen des Sozialisten gesetzes, hatte einer dessen Strafsenate entschieden, dass eine Gewerkschaft sich durch die Drohung mit einem Streik in Tarifverhandlungen einen »rechtswidrigen Vermögensvorteil« verschaffen wolle, ihre Verhandlungsführer sich mithin einer Erpressung schuldig machten.¹⁵ Diese Rechtsprechung wurde sofort von allen Seiten heftig kritisiert, sogar von den Zivilsenaten des *Reichsgerichts*, die ein Übergreifen auf den normalen Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten fürchteten.¹⁶ 1917 verdiente sich der junge *Hans Carl Nipperdey* seine ersten wissenschaftlichen Spuren mit einer Kritik daran in seiner Dissertation »Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeitskämpfe«. Es gab mehrere Anläufe, diese Rechtsprechung gesetzlich zu korrigieren, zuletzt im Zuge der Strafrechtsreform 1908. Sie scheiterten sämtlich, weil sie jeweils mit anderen Themen verwoben wurden, was in der Summe keine ausreichende Mehrheit mehr ermöglichte. Man muss allerdings auch sagen, dass die Gewerkschaften die Folgen dieser Rechtsprechung dadurch vermeiden konnten, dass sie eine unmittelbare Verknüpfung von Tarifverhandlungen und Streikaufruf vermieden.

Wesentlich dramatischer war die Instrumentalisierung des § 153 GewO durch das *RG* auf der strategischen Ebene. Man hält auch heute noch den Atem an wegen der Unverfrorenheit seines Auslegungskunststücks: Im Maurer- und Zimmerergewerbe in Magdeburg verhängte ein Vertrauensmann der Maurer-Gewerkschaft eine Sperre über die Baustelle eines Arbeitgebers, der anders als seine Kollegen den tariflichen Lohn nicht zahlen wollte. Daraufhin verurteilte das Landgericht *Magdeburg* diesen Vertrauensmann wegen eines Vergehens gegen § 153 GewO, und der Strafsenat des *RG*¹⁷ bestätigte dies am 30. April 1903 mit der Begründung: Der Begriff »andere« in § 153 GewO bezieht sich auch auf Arbeitgeber; eine zwischen diesen und Gewerkschaften bestehende Tarifgemeinschaft sei eine »Verabredung«. Diese atemberaubende Konstruktion, die sich ganz gewiss auch die Schöpfer des § 153 GewO im Jahre 1869 nicht hätten vorstellen können, hätte nun tatsächlich das Ende der Koalitionsfreiheit durch die Hintertür bedeutet. Damit war der Grundkonsens des Kaiserreichs, Streik und Boykott als solche straffrei zu lassen, verlassen worden. Sie stieß denn auch sofort auf breiten Protest auch aus bürgerlichen Kreisen und praktisch der gesamten Fachöffentlichkeit.¹⁸ Auch die Zivilsenate des *RG* entschieden dezidiert in anderem Sinne.¹⁹ Das blieb nicht ohne Eindruck. Am 18. Juni 1907 rückte das *RG* in Strafsachen mit verschlungenen, gesichtswährenden Argumentationsketten von seiner Linie ab und verkündete, dass eine Streik- oder Boykottdrohung gegenüber dem Arbeitgeber für den Regelfall nicht mehr unter § 153 GewO falle.²⁰ Damit blieb es bei der Nutzung dieser Vorschrift zur Verfolgung einzelner Akteure.

4. Begrenzte Reichweite der Strafjustiz

Jede einzelne Verurteilung aufgrund des § 153 GewO ist auch heute noch geeignet, Abscheu zu evozieren. Das liegt an seiner intendierten Parteilichkeit, dem, was ihn als »Klassenrecht« ausweist. In der Breite zeugten davon zwei viel beachtete zeitgenössische Dokumentationen, heute vielleicht »Weißbuch« genannt: von *Carl Legien*, dem Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften,²¹ und *Siegfried Nestriepke*.²² Sie haben unser Bild von der Klassenjustiz des Kaiserreichs nachhaltig geprägt und maßgeblich zu deren dauerhafter De-Legitimierung beigetragen.

Eine nüchterne historisch-empirische Betrachtung erlaubt über die – zweifellos zutreffenden – Schilderungen beider hinaus eine differenziertere Sicht (die dem Gesamtbefund seine Schärfe nicht nehmen, ihn aber anders konturieren wird).

Zunächst einmal ergeben die von *Legien* und *Nestriepke* vorgestellten Fälle eine Konkretisierung, in welchen Wirtschaftsbereichen sich die zugrunde liegenden Konflikte ereigneten: Es waren im Wesentlichen bis zu ihrer »Befriedung« in einem großen Arbeitskampf 1910 die Bauwirtschaft und danach verstreute Kleinbetriebe in unterschiedlichen Branchen. Sodann muss auf das letztlich doch begrenzte Ausmaß der Fälle hingewiesen werden. Die Reichsstatistik²³ verzeichnet zunächst deren kontinuierliche Abnahme: Von 9,5 Verurteilungen auf 1.000 an Streiks und Aussperrungen Beteiligten in den Jahren 1890 – 94 über 2,7 in den Jahren 1895 – 99 zu nur noch 1,8 in den Jahren 1909 – 13. Das deutet mit ziemlicher Sicherheit auf ein immer größeres Maß an Professionalisierung und Organisationsdisziplin bei Streiks hin, die es den Gewerkschaftern immer besser ermöglichte, nicht »in die Falle« zu laufen.

Schließlich relativieren die absoluten Zahlen das Ganze: Für die Jahre 1903 bis 1912 werden für ganz Deutschland insgesamt 10.536 Anklagen dokumentiert; das sind etwa 1.000 pro Jahr. Und: Davon wurde in 48% aller Fälle freigesprochen! Das zeigt: »Die Justiz« ist eine problematische Gesamtheit. Nicht alle Richter handelten so, wie wir es aus prominenten Fällen kennen. Das zeigt sich auch am Strafmaß: In der Breite bewegten sich die Verurteilungen am untersten Ende des Möglichen: weniger als 4 Tage: 40%; 4 bis 7 Tage: 32,3%; 1 Monat bis unter 3 Monate: 5,8%; drei Monate: 0,46%.²⁴

¹⁵ RGSt. 21, 114.

¹⁶ Vgl. RG 12.7.1906, RGZ 64, 52.

¹⁷ RGSt. 36, 236.

¹⁸ Vgl. von *Landmann*, GewO, 2. Band, 6. Auflage 1912, § 153 Anm. 2a, S. 836.

¹⁹ RG 12.7.1906, RGZ 64, 52.

²⁰ RGSt. 40, 226.

²¹ Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter, Theorie und Praxis, 1899.

²² Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetze und Praxis, 1914.

²³ Nachweise bei *Saul*, Staat, Industrie, Arbeiterbewegung im Kaiserreich. Zur Innen- und Sozialpolitik des Wilhelminischen Deutschland 1903 – 1914, 1974, S. 262 ff. Bis Mitte 1908 wurden nur 2 Verfahren gegen Arbeitgeber bekannt (a.a.O., S. 267).

²⁴ *Saul* sieht keine Anzeichen für eine besondere »Milde« der Gerichte im Verhältnis zur Rechtsprechung in »normalen« Fällen. Die hohe Zahl von Freisprüchen sei durch die Praxis allzu »forscher« Anklageerhebungen erklärbar (aaO., Fn. 23).

Diese »Ehrenrettung« der vielen unbekannten Richter an Amts- und Landgerichten ändert freilich nichts am Befund im Großen. Die wenigen Prozent der Richter, die Höchststrafen oder Strafen nahe daran verhängten, konnten sich des Beifalls ihrer Oberen sicher sein. Das war die »Linie«, die bis zuletzt verfolgt wurde. Auch wenn die Zahl der Verurteilten nach § 153 GewO immer mehr zurückging, lieferte jedoch jeder einzelne Fall einen neuen Märtyrer mit der unfehlbaren Quittung: eine tiefe und nicht heilbare Verbitterung der Arbeiter insgesamt, ihre nachhaltige Entfremdung vom Regime – eine der vielen Ursachen für die Revolution 1918. Die Grundintention des § 153 GewO, zu weit ausgreifende Streikaktivitäten einzudämmen, erwies sich letztlich als kompletter Fehlschlag.²⁵ Es blieb Symbolpolitik mit individuellen Opfern.

5. Bemühen um Arbeiterloyalität: »Zu wenig, zu spät«

Eines der zentralen Probleme des kriegsführenden Kaiserreichs war das Bemühen um die Loyalität der Arbeiter. In dieser Hinsicht haben die Herrschenden im Grunde von Anfang an alles falsch gemacht, weil sie von ihrer Zentral-Prämisse, dass Arbeiter, Sozialdemokratie und Gewerkschaften der innere »Feind Nr. 1« seien, bis zuletzt nicht lassen wollten. Nach dem leicht gewonnenen »Burgfrieden« (auf Gewerkschaftsseite freilich auch von der Angst vor Verhaftungen und Vermögenskonfiskationen befördert) gingen sie ein erstes Mal 1916 substanziell auf diese zu: Um weitere Rüstungsanstrengungen mit dem »Hindenburgplan« zu gewährleisten, anerkannten sie Gewerkschaften als Teil einer Mitbestimmungs- und Schlichtungsstruktur und öffneten ihnen die Tore zu den Großbetrieben. An eine Abschaffung des § 153 GewO dachten sie damals freilich noch nicht im Traum, obwohl er seine Relevanz angesichts der während des Krieges

zum Erliegen gekommenen Arbeitskampfaktivitäten bereits völlig verloren hatte. § 153 GewO wurde hochgehalten als Symbol dafür, dass Kompromisse wie das Hilfsdienstgesetz nur kriegsbedingt und vorübergehend waren.

Zum Verzicht fand sich die Regierung erst ein Vierteljahr nach dem ausgedehnten Munitionsarbeiterstreik in Berlin und vielen anderen industriellen Regionen im Januar/Februar 1918 bereit – da war aber alles schon zu spät. Das Gesetz zur Aufhebung des § 153 GewO²⁶ wurde von den Gewerkschaften kaum eines Achselzuckens gewürdigt. Der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, Carl Legien, meinte über den Gesetzentwurf nur: »Da auch die Begründung des Entwurfs kurz und sachlich gehalten ist, so ist über ihn nichts weiter zu sagen.²⁷ Sein eigenes Medium, das »Correspondenzblatt«, berichtete dazu überhaupt nichts! Statt dessen listete gleich im Anschluss an Legiens lakonische Bemerkung Hugo Sinzheimer unter der Überschrift »Bleibende Mängel im Koalitionsrecht« alles auf, was alles noch beseitigt werden müsste, um von einem wahrhaft »freien« Koalitionsrecht sprechen zu können, von der Beendigung der Erpressungsrechtsprechung, der Polizeipraxis gegen Streikposten und »schwarzen Listen« bis hin zu einer wahrhaften Anerkennung der Gewerkschaften.

Auch daran dachte das Establishment im Mai 1918 noch lange nicht. Es sollte aber schon ein halbes Jahr später als Frucht der Novemberrevolution Wirklichkeit werden.

²⁵ Dafür sorgten andere, nicht-strafrechtliche Mechanismen: der Ausschluss jeglicher Gewerkschaftsaktivitäten aus Bergbau und Schwerindustrie sowie den Großunternehmen der Chemie- und Elektroindustrie sowie des Maschinenbaus mit Hilfe »gelber« Werkvereine und eine immer effektivere Aussperrungspraxis in der übrigen Industrie (vgl. Kittner, Arbeitskampf, S. 318 ff.).

²⁶ § 152 wurde nie förmlich aufgehoben, was jedenfalls für dessen Abs. 2 allgemein erwartet wurde. Das RG stellte erst am 2.7.1925 eine Unvereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung fest (RGZ 111, 199).

²⁷ Metallarbeiter-Zeitung vom 11.5.1918, Nr. 19.